

Bestätigung des Arbeitgebers zum Formblatt „Erklärung zum Bedarf an einer Notbetreuung“

Ab Montag, den 16. März 2020 sollen Infektionen vermieden und möglichst viele Infektionsketten unterbrochen werden. Daher findet kein Unterricht und auch keine Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege mehr statt!

Das Angebot einer Notbetreuung in Schulen und Kindertageseinrichtungen/Tages-pflege sowie Heilpädagogischen Tageseinrichtungen steht nur den Eltern offen, die beide als Erziehungsberechtigte, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende des Kindes, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Allgemeinverfügung vom 13. März 2020, Nr. 3). Dies ist vom Arbeitgeber zu bestätigen.

Arbeitgeber/Dienstherr

.....
Name/Bezeichnung

.....
Anschrift/Adresse

.....
Rufnummer/Mail

Hiermit bestätigen wir, dass die/der Personensorgeberechtigte

.....
Name in Blockschrift

des Kindes

.....geb.
Vorname, Nachname Geburtsdatum des Kindes

.....
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

.....
Kindertageseinrichtung/Schule Klasse



bei uns zur Aufrechterhaltung von betrieblen, städtischen oder staatlichen Kernfunktionen
(**kritische Infrastruktur**) mit folgender Aufgabe betraut ist

.....
.....
.....

Beschreibung der Aufgabe

und daher Bedarf an einer Notbetreuung hat.

....., den

Ort

Datum

.....
Stempel der Organisation und Unterschrift des Vorgesetzten

Ein Verstoß gegen die einschlägige und kraft Gesetz sofort vollziehbare Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020, Az. G51-G8000-2020/122-65, ist gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit Bußgeld bewehrt. Eine Zuwiderhandlung kann nach § 74 IfSG strafbar sein.